

STATUTEN

FÖRDERVEREIN MONTESSORISCHULE «BILDUNG MIT WEITBLICK»

I. NAME SITZ UND ZWECK

1. Name/Sitz

Unter dem Namen FÖRDERVEREIN MONTESSORISCHULE «BILDUNG MIT WEITBLICK» besteht ein selbständiger Verein nach Art. 60ff ZGB, mit Sitz in Kreuzlingen.

2. Zweck

Der FÖRDERVEREIN MONTESSORISCHULE «BILDUNG MIT WEITBLICK» fördert die Errichtung, den Betrieb (inkl. Aktivitäten und Anschaffungen) sowie den Besuch von Montessorischulen der «Bildung mit Weitblick GmbH» im Kanton Thurgau. Er unterstützt und fördert insbesondere Kinder bzw. deren Eltern/Erziehungsberechtigten in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen.

Der FÖRDERVEREIN MONTESSORISCHULE «BILDUNG MIT WEITBLICK» ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

3. Mitgliederkategorien

Der Verein FÖRDERVEREIN MONTESSORISCHULE «BILDUNG MIT WEITBLICK» kann folgende Mitglieder-Kategorien führen:

a) Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein

b) Ehrenmitglieder

Diese Mitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung (MV) ernannt

Der Vorstand bestimmt über die Aufnahme von Mitgliedern.

4. Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder bezahlen die von der Mitgliederversammlung (MV) jährlich festgelegten Jahresbeiträge, jedoch minimal die nachstehenden Jahresbeiträge:

Mitglieder: CHF 50

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Finanzierung des Vereinszwecks erfolgt zusätzlich durch Veranstaltungen, Sponsoren, Gönner und Spender sowie Werbung oder Beiträge der öffentlichen Hand oder anderer Institutionen.

5. Austritt

Der Austritt kann anlässlich der MV sowie jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. In diesem Falle ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr in vollem Umfange geschuldet.

6. Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente und/oder Interessen des Vereins verstossen haben, bis zur nächste MV aus dem Verein ausschliessen. Die MV hat den endgültigen Entscheid zu treffen.

III. ORGANE

7. Organe

Der FÖRDERVEREIN MONTESSORISCHULE «BILDUNG MIT WEITBLICK» besteht aus folgenden Organen:

- a) Mitgliederversammlung (MV)
jährlich stattfindend
- b) Vorstand
mind. 2 Vorstandmitglieder und max. 3 Vorstandsmitglieder

8. Mitgliederversammlung

8.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche MV findet in der Regel jährlich statt. Die Einladung hat spätestens zwanzig Tage vor der MV (Datum Poststempel oder Datum E-Mail) zu erfolgen.

8.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Auf Verlangen des Vorstandes, 1/5 aller Mitglieder oder 1/3 aller Aktivmitglieder, die ein solches Begehren schriftlich dem Vorstand einreichen, muss innerhalb von 30 Tagen eine ausserordentliche MV einberufen werden.

8.3. Kompetenzen

Die MV beschliesst aufgrund der in Art 8.4 festgelegten Quoten/Mehrheiten über folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmenzähler*in
- Wahl des/der Protokollführer(s)*in
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Wahl des/der Präsident*in
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Abnahme des Budgets
- Jahresbeiträge
- Statutenänderungen
- Änderungen der Organisationsstruktur
- Ausschlüsse
- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Behandlung von Anträgen
- Auflösung des Vereins

8.4 Beschlussfähigkeit

Die MV ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Es ist erlaubt, die Versammlung online durchzuführen oder Zirkularbeschlüsse (elektronisch, schriftlich) zu fassen.

Folgende Quoten/Mehrheiten sind für Beschlüsse erforderlich:

- 2/3 der abgegebenen Stimmen für nicht ordnungsgemäss eingebrachte Anträge und Statutenänderungen
- 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung des Vereines
- Einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen für alle übrigen Geschäfte

Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident*in oder Tagungsvorsitzende. Die Abstimmungen erfolgen offen.

8.5 Wahlen

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Im zweiten Wahlgang wird gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los.

Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von der Versammlung geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

8.6 Anträge

Anträge, auch auf Statutenänderungen, sind zuhanden der MV bis spätestens 10 Tage (Datum des Poststempels oder der E-Mail) vor deren Durchführung dem Vorstand einzureichen.

Später eingereichte Anträge unterliegen der Quotenmehrheit gemäss Art. 8.4.

Von diesen Regelungen ausgenommen sind Anträge des Vorstandes.

Über eingebrachte Ordnungsanträge anlässlich der MV ist unverzüglich Beschluss zu fassen.

8.7 Vorsitz

Die MV wird durch den/der Präsident*in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die MV eine*n Tagesvorsitzende*n wählen.

9. Vorstand

9.1 Wahl und Bestand

Der Vorstand setzt aus zwei bis drei Mitgliedern zusammen, die ehrenamtlich tätig sind. Der/die Präsident*in und die Mitglieder des Vorstandes werden durch die MV bezeichnet. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und teilt sich die Aufgaben unter sich auf.

9.2 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Es bestehen keine Beschränkungen für die Wiederwahl.

Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind schriftlich auf Ende des Vereinsjahres einzureichen.

9.3 Auftrag/Kompetenzen

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und verfügt über alle nicht durch Statuten oder andere Reglemente einem anderen Organ zugewiesenen Kompetenzen.

Er ist berechtigt, im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgabe Kommissionen oder einzelne Mitglieder einzusetzen und Kompetenzen zu delegieren.

Der Vorstand erstellt, sofern dies für die Führung des Vereins notwendig ist, zuhanden der MV einen Budgetentwurf für das kommende Vereinsjahr.

Der/die Präsident*in sowie das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied führen Einzelunterschrift. Die übrigen Mitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

IV. FINANZEN

10. Rechnungsjahr

Die Jahresrechnung ist jeweils per 31. Dezember eines Jahres abzuschliessen.

11. Finanzierung

Die Mittelbeschaffung erfolgt durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Veranstaltungen
- c) Sponsoring
- d) Gönner/Spenden
- e) Werbung
- f) Beiträge der öffentlichen Hand oder anderer Institutionen

12. Haftung

Der Verein haftet für finanzielle Ansprüche Dritter lediglich mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung einzelner Mitglieder über den Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Versicherung ist in der Regel Sache jedes einzelnen Vereins- bzw. Vorstandsmitgliedes.

V. AUFLÖSUNG

13. Beschlussfassung

Die Auflösung des FÖRDERVEREINS MONTESSORISCHULE «BILDUNG MIT WEITBLICK» kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche MV beschlossen werden.

14. Vereinsvermögen/Liquidation

Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des FÖRDERVEREINS MONTESSORISCHULE «BILDUNG MIT WEITBLICK» entscheidet die letzte MV. Sie muss bindend zweckähnlich sein.

Winterthur, 4. Juni 2021

Die Präsidentin
Carine Burkhardt Bossi

Der Aktuar/Kassier
Hugo Bossi